



Landkreis Barnim - Der Landrat Dez. I, Ordnungsamt Untere Straßenverkehrsbehörde Am Markt 1 16225 Eberswalde

1) per Hail an Verteiler

(2) Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde

3) 7 dA

Eberswalde, 17.01.2019 Zimmer-Nr. Sachbearbeiter(in) Telefax Telefon

1 7, 01, 19

E-Mail verkehrslenkung@kvbarnim.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) 2018/000342 / 32-36.82.01

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

Zum Antrag vom:

25.10.2018

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße:

Wandlitz, Prenzlauer Chaussee

Abschnitt:

Ortsteil: Ortslage:

L 100 Abs. 100 km 0,7 - 2,75

Gemeinde: Wandlitz

Zeitraum:

auf Widerruf

Verkehrszeichen

Vz. 239 "Gehweg"

Zz. "Langsame Radfahrer Frei"

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufstellung der Verkehrszeichen 239 "Gehweg" mit dem Zusatzzeichen "LANGSAME RADFAHRER FREI" für die Gehwege entlang der L 100 zwischen den Einmündungen Bernauer Chaussee/ Breitscheidstraße und der Ortstafel (L 100 Abs. 100 km 0,63 - 2,97) wird beidseitig verkehrsrechtlich angeordnet. Die Verkehrszeichen sind an den im Verkehrszeichenplan ersichtlichen Standorten jeweils in Fahrtrichtung rechts vom Gehweg aufzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 StVO müssen Fahrzeuge, dazu gehören auch Fahrräder, grundsätzlich die Fahrbahn benutzen. Eine Pflicht, Radwege zu benutzen besteht gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 StVO nur, wenn dies durch die Vz. 237 (Radweg), 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg) oder 241 (Getrennter Rad- und Gehweg) angeordnet ist.

Für die verkehrsrechtliche Anordnung der Radwegbenutzungspflicht muss gem. § 45 Abs. 1 S. 1 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 S. 2 StVO aufgrund der besonderen örtlichen

Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. Bei der Abschätzung des Gefährdungspotenzials sind zu berücksichtigen:

- Konkrete und abstrakte Gefahr

- Auswertung der polizeilichen Unfalldaten

- Stärke und Zusammensetzung des Kfz-Verkehrs

- Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Verkehrsteilnehmer
- Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmern
- Fahrbahnzustand

Eine solche besondere Gefahrenlage konnte bei der Radwegüberprüfung nicht festgestellt werden, weshalb unter der Vorgangsnummer 2017O00246 der für Radfahrende benutzungspflichtige gemeinsame Geh- und Radweg abzuordnen war.

Neben der Benutzungspflicht sieht der Gesetzgeber auch ein Benutzungsrecht vor. Die Gehwegfreigabe kann nur erfolgen, wenn die Belange der Fußgänger dies zulassen und der Gehweg den Verkehrsbedürfnissen des Radverkehrs genügt. Die baulichen Anforderungen an die Anlage (Breite, Beschaffenheit der Verkehrsfläche,

Linienführung im Streckenverlauf, Führung an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten) müssen erfüllt sein. Das schließt auch ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr und an ÖPNV-Haltestellen mit ein.

Die Breite von Fußgängerverkehrsanlagen richtet sich nur bei besonders hohen Fußgängerkonzentrationen nach der Fußgängerverkehrsstärke, ansonsten bilden das normale Gehverhalten (nebeneinander, mit Taschen oder Schirmen), die Geschäftsnutzung und Aufenthaltsfunktion sowie die Nutzung durch Rollstuhlfahrer, Kinder auf Fahrrädern gemäß StVO und Kinderwagen die Bemessungsgrundlage (Vgl. EFA, 1.2). Die Breitenansprüche ergeben sich zumeist aus Art und Maß der baulichen (Rand-)Nutzung. Dabei sind u. a. auch die Flächenbedarfe durch Gepäckmitführung, Personengruppen, gebietsbezogene Möblierungen und mit dem Rad fahrende Kinder bis zum abgeschlossenen 8. bzw. 10. Lebensjahr zu berücksichtigen (Vgl. RASt 5.1.2; EFA, 1.2 und 3.1.2 /

Das Grundmaß für den Verkehrsraum des Fußverkehrs ist auf den Begegnungsfall bzw. das Nebeneinandergehen von zwei Personen ausgerichtet und beträgt daher 1,80 Meter. Eine gemeinsame Führung von Fußgängern und Radfahrern ist nur bei geringer Nutzung vertretbar. Die Wegbreite hängt dabei von der Nutzungsintensität im Rad- und Fußgängerverkehr ab und beträgt bei geringer Nutzungsintensität mindestens 2,50 m.

Mit der Anordnung des Zusatzzeichens "Radverkehr frei" haben die Radfahrenden die Schrittgeschwindigkeit (4 – 7 km/h) einzuhalten und gegebenenfalls abzusteigen. Die Durchschnittsgeschwindigkeit der Radfahrer auf freigegebenen Gehwegen unterscheidet sich mit etwa 15 km/h nur geringfügig von der üblichen Geschwindigkeit bei Fahrbahnführung. Die in der StVO festgeschriebene Schrittgeschwindigkeit wird nicht eingehalten, besonders wenn man die Entwicklungen bei den Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung)

Nachvollziehbar ist aber auch, dass unter diesem teilweise regen Radverkehr auf Fußwegen insbesondere die Rad fahrenden Kinder, zu Fuß gehende Kinder, mobilitätseingeschränkte Personen und ältere Menschen zu leiden haben, die nach der Straßenverkehrs-Ordnung besonders geschützt werden müssen (§ 3 Abs. 2a) StVO). Gleichzeitig sind die schwächeren und unsicheren Radfahrer zu berücksichtigen. Da gibt es die sich auf der Fahrbahn unsicher fühlenden Radfahrerinnen und Radfahrer, zum Beispiel ältere Kinder (Vgl. § 2 StVO; Nutzungsrecht nur bis 10 Jahre) und deren Eltern, ältere Menschen oder mit Gepäck beladene Radler.

Bei der Entscheidung hat die Straßenverkehrsbehörde die Belange aller Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie zu Fuß gehende Kinder, Senioren und mobilitätseingeschränkte Personen oder Rad fahrende Kinder.

Die Verkehrsanlagen (Gehweg) entlang der L 100 Abs. 100 OD Wandlitz verfügen nicht durchgängig über das erforderliche Mindestmaß von 2,50 m. Hinzu kommt der nicht zu vernachlässigenden Fußverkehr, von denen einige Personen altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen mit Gehhilfen oder Krankenfahrstühlen unterwegs sind. Der Schutz der Fußgänger nimmt in der StVO eine höhere Stellung ein und gehört zu den vornehmsten Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei.

Eine Nachbesserung der Radverkehrsführung ist zwingend erforderlich. Hierzu wird durch die Gemeinde Wandlitz ein Radnutzungskonzept, welches die Radverkehrsführung, sowie den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur beinhaltet, erarbeitet. Weiter ist die Radverkehrsnetzplanung zu aktualisieren und auf die jeweiligen Zielgruppen abzustimmen, unter Berücksichtigung des Fußverkehrs und des Kfz-Verkehrs.

Zur Überbrückung erfolgt entlang der von besonders stark belasteten Straßenabschnitten die Freigabe der Nebenanlage für den Radverkehr unter Berücksichtigung der schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie zu Fuß gehende Kinder, Senioren und mobilitätseingeschränkte Personen oder Rad fahrende Kinder. Die Gehwegnutzung wird mit dem Zusatz "LANGSAME Radfahrer FREI" ausgewiesen. Diese Maßnahme dient vornehmlich den Schulkindern, sowie denen die sich auf der Straße unsicher fühlen. Es handelt sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung im besonderen Maße, welche lediglich für die Überbrückung vorgesehen ist und keine dauerhafte Zwischenlösung darstellt.

Die bereits markierten Furten für diesen Bereich sind aufrechtzuerhalten, ggf. fehlende Furten sind zumarkieren

	ggii lefficit	de Fulten sind zumarkieren.
Die Beschaffung / Aufstellung / Entfernung obliegt dem / der Straßenbaulastträger der Straße		
Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen: aus Gründen der Sicherheit zum Schutze der Nachtruhe	zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten	zur Verhütung außerordent- licher Schäden an der Straße

			Habi	7		Fortsetzung zur RegNr.: 2018O00342		
3. Die Anordnung wird wirksam dur	ch:							
Aufstellung/Auftragung Entfernung 4. Zuwiderhandlungen gegen diese werden mit einer Geldbuße geah: 5. Die Kostentragung für die amtlict die intele Infrantruktur (RMVI) zuge.	X Verke Anordnundet. nen VKZ	und Einr	nach § 4	en, e		m Bundesminister für Verkehr und		
digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassenen, ergibt sich aus: X § 5b Abs. 1 StVG § 5b Abs. 2 StVG § 5b Abs. 6 StVG								
Die aufgeführten Verkehrsbeschränk sind Bestandteil dieser Anordnung.	ungen				otiz ist Bestandteil dnung.	X Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung. Verkehrszeichenplan		
Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.								
2 50		9			8			

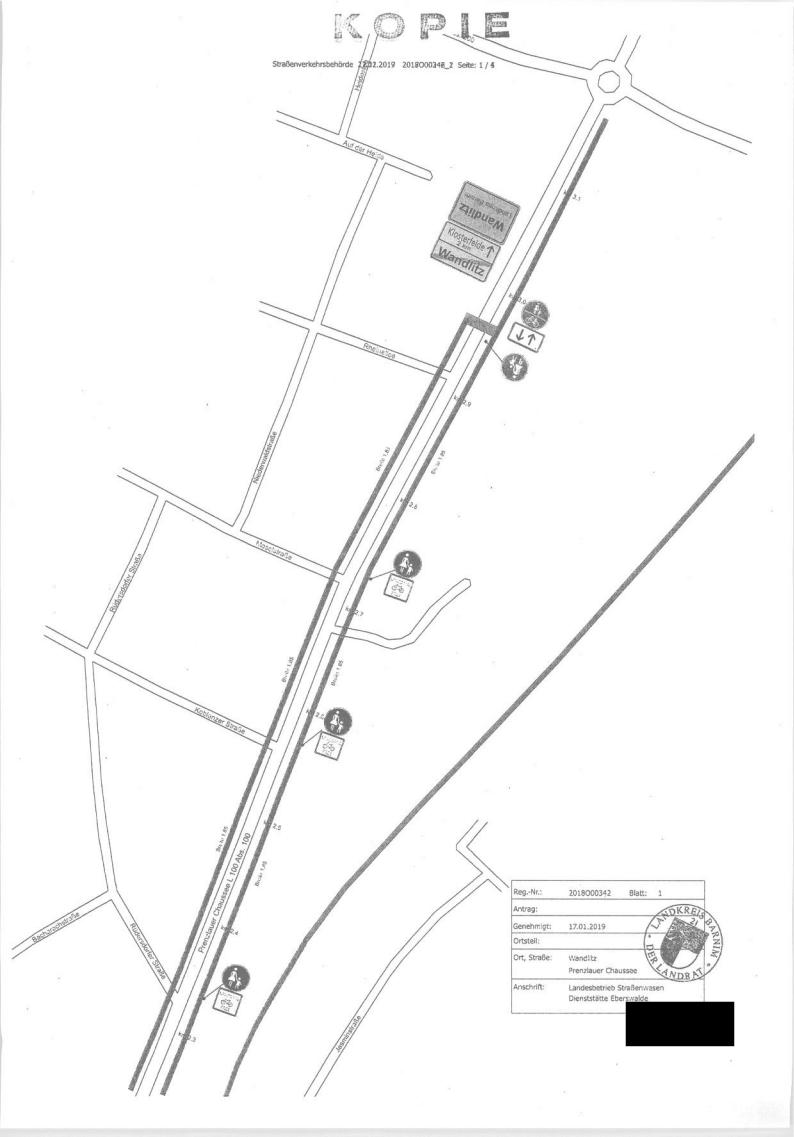
Rechtsbehelfsbelehrung

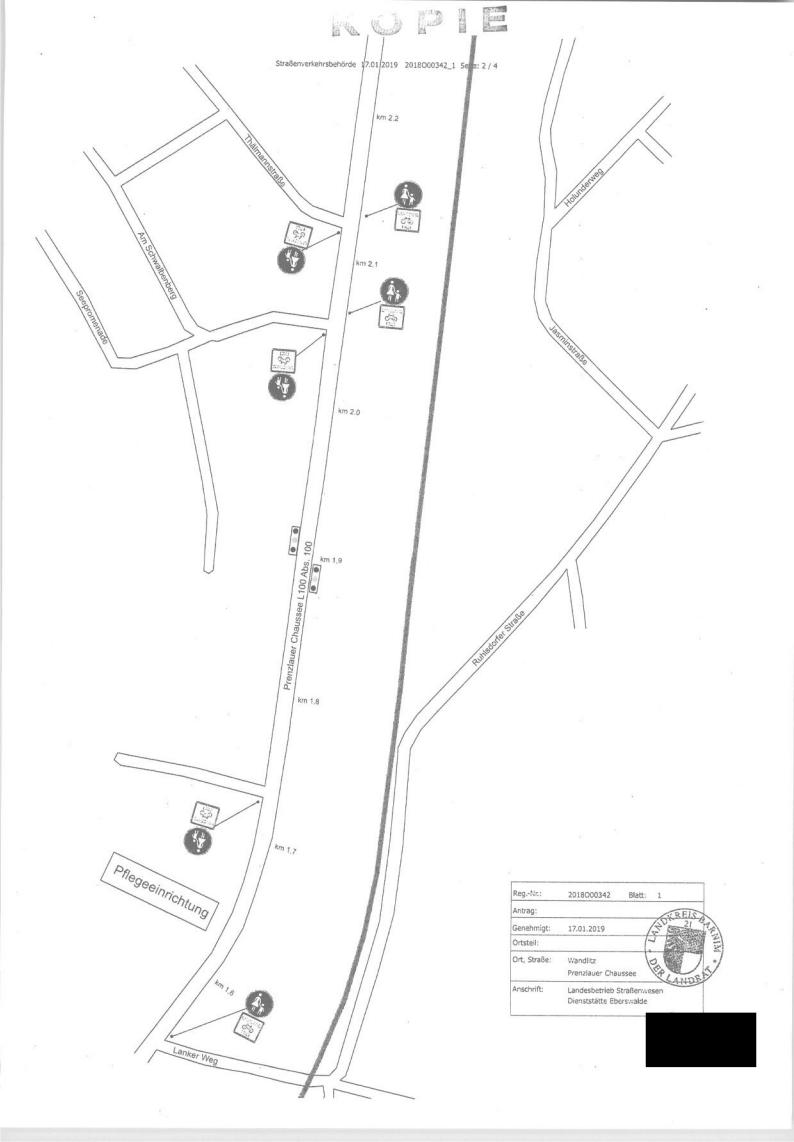
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

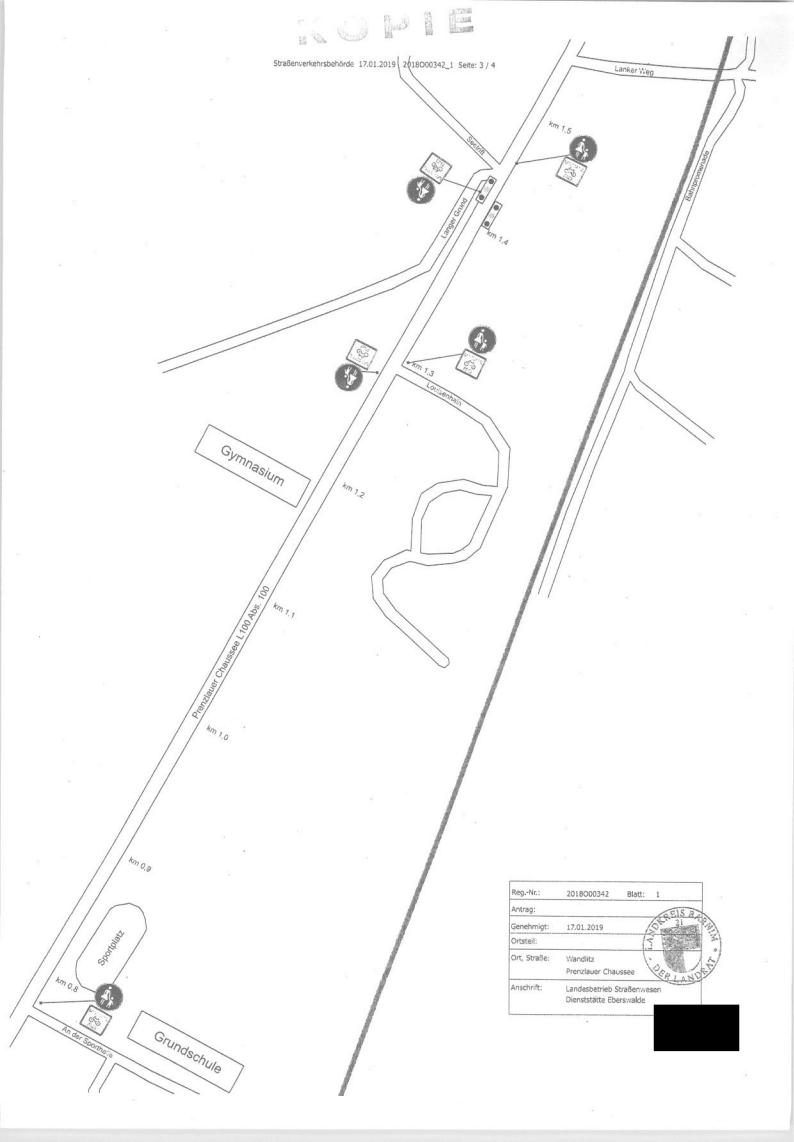


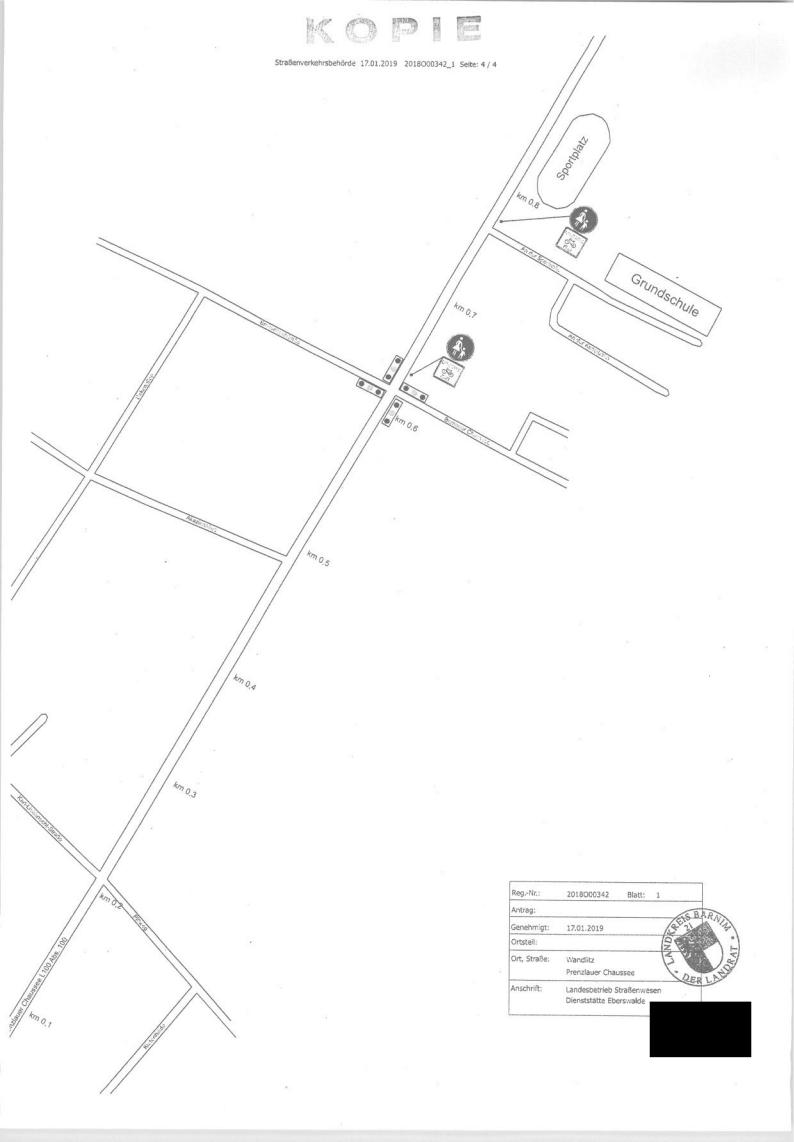
Verteiler: Polizeidirektion Ost Anlagen: Gemeinde Wandlitz - Ordnungsamt Kostenbescheid Gemeinde Wandlitz - Bauamt Landesbetrieb Straßenwesen Anlage: Verkehrszeichenplan

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar













Landkreis Barnim - Der Landrat Dez. I, Ordnungsamt Untere Straßenverkehrsbehörde Am Markt 1 16225 Eberswalde

Mail on Verteiles

(2) Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde

25 22 01.19

Ort. Datum Eberswalde, 22.01.2019

Sachbearbeiter(in)

Zimmer-Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

verkehrslenkung@kvbarnim.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) 2018O00342 / 32-36.82.01

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

1. Nachtrag

zur Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 der StVO (VKZ)

Bescheid vom: 17.01.2019

Ort/Straße der Sperrung: Wandlitz, Prenzlauer Chaussee

Ortsteil:

Ortslage:

L 100 Abs. 100 km 0,7 - 2,75

Zeitraum:

auf Widerruf

Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem nachtrag wird der Verkehrszeichenplan vom 17. Januar 2019 durch den anliegenden verkehrszeichenplan mit Datum vom 22. Januar 2019 ersetzt.

Im Verkehrszeichenplan war die neue KP-LSA Prenzlauer Chaussee/ Lanker Weg, sowie der Rückbau der FSA im Bereich der Einmündung Langer Grund noch nicht berücksichtigt. Weiterhin wurde eine Verkehrszeichenkombination Vz. 239 mit Zz. "LANGSAME Radfahrer FREI" nach der Einmündung Lanker Weg in Fahrtrichtung süd ergänzt.

Alle Bestimmungen der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 17. Januar 2019 bleiben unberührt, lediglich der Verkehrszeichenplan wurde anhand der vorgenannten Ausführungen angepasst. Dieser Nachtrag ist der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 17. Januar 2019 beizufügen.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Sonstige Anlagen:

Verkehrszeichenplan

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Mit freundlichen Grüßen

Sachbearbeiterin Ordnung und Verkehrsprävention

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Verteiler: Polizeidirektion Ost Landesbetrieb Straßenwesen Gemeinde Wandlitz - Ordnungsamt

Gemeinde Wandlitz - Bauamt

